

ORDNUNGSÄNDERUNG

Der Vorstand hat im Umlaufverfahren am 11.08.2023 folgende Ordnungsänderung der Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft.

Rechts- und Verfahrensordnung	
Alt	Neu
§ 22 Anzeigen	§ 22 Anzeigen
<p>1. Anzeigen können in folgenden Fällen eingelegt werden:</p> <p>a) Durch den SR bei einer sportwidrigen Handlung in einem Spiel, z.B. Platzverweis;</p> <p>Für die ordnungsgemäße Einlegung der Anzeige gilt folgendes</p> <p>Ort: Zuständiges Sportgericht - über spielleitende Stelle</p> <p>Frist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beginn: Tag nach dem Spiel - Dauer: 3 Monate <p>b) Von der zuständigen spielleitenden Stelle oder dem zuständigen Bußgeldbeauftragten wegen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorfällen, die sich im Zusammenhang mit Spielen ereignet haben; - Fragen der Spielberechtigung; ausgenommen §§ 11 a, 11 b, 11 c, 14, 14 a SpO und § 9 a JO; <p>Für die ordnungsgemäße Einlegung der Anzeige gilt folgendes:</p> <p>Ort: Zuständiges Sportgericht</p> <p>Frist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beginn: Tag nach dem Spiel - Dauer: 3 Monate <p>c) Bei Verstößen gegen Satzung und Ordnungen des Verbandes sowie wegen unsportlichen oder sportschädigenden Verhaltens</p>	<p>1. Anzeigen können in folgenden Fällen eingelegt werden:</p> <p style="text-align: center;"><i>- Ziff. 1 a) unverändert -</i></p> <p>b) Von der zuständigen spielleitenden Stelle oder dem zuständigen Bußgeldbeauftragten wegen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorfällen, die sich im Zusammenhang mit Spielen ereignet haben; - Fragen der Spielberechtigung; ausgenommen §§ 11 a, 11 b, 11 c, 14, 14 a, 14 b, 14 c SpO und § 9 a JO; <p>Für die ordnungsgemäße Einlegung der Anzeige gilt folgendes:</p> <p>Ort: Zuständiges Sportgericht</p> <p>Frist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beginn: Tag nach dem Spiel - Dauer: 3 Monate <p style="text-align: center;"><i>- Ziff. 1 c) und Ziff. 2 unverändert -</i></p>

von Vereinen, Spielern oder anderen Personen, auf die das Recht des Verbandes Anwendung findet und die nicht im Zusammenhang mit einem Spiel stehen.

Anzeigeberechtigt ist jeder Verein und jedes seiner Mitglieder; ferner das Präsidium des Verbandes und der Kreisvorstand. Anzeigen von Vereinen und ihrer Mitglieder sind gebührenpflichtig, siehe RVO § 18 und FO § 12. Auf anonyme Anzeigen oder Anzeigen von Nichtmitgliedern wird ein Verfahren nicht eingeleitet.

Für die ordnungsgemäße Einlegung der Anzeige gilt folgendes:

Ort: Zuständiges Sportgericht

Frist:

- Beginn: Tag nach dem Spiel
- Dauer: 1 Jahr

2. Die Verjährungsbestimmungen (§ 15 StO) finden entsprechende Anwendung.

2. Teil: Bußgeldsachen

Erster Betrag: Erst-/Regelfall. Zweiter Betrag: Wiederholungsfall.

	Erst-/Regelfall	Wiederholungsfall	2. Wiederholungsfall
§ 27 – Nichtantreten (§ 46 Nr. 1 a, b SpO) ohne Zustimmung			
1. Nichtantreten oder verspätetes Antreten zu einem Spiel ohne Zustimmung der spielleitenden Stelle.			
Herren-Verbandsliga	200,-	300,-	450,-
Herren-Landesliga	150,-	225,-	337,50
Herren-Kreisliga	120,-	180,-	270,-
Herren-Kreisklasse A	100,-	150,-	225,-
Herren-Kreisklasse B	80,-	120,-	180,-
Herren-Kreisklasse C und alle übrigen Herren-Spiele	60,-	90,-	135,-
Frauen-Verbandsliga	80,-	120,-	180,-
Frauen-Landesliga Großfeld	60,-	90,-	135,-
Frauen-Landesliga Kleinfeld und alle übrigen Frauen-Spiele	40,-	60,-	90,-
Junioren-Verbandsliga	70,-	105,-	157,50
Junioren-Landesliga	50,-	75,-	107,50
Junioren-Kreisliga	30,-	45,-	67,50
Junioren-Kreisklasse und alle übrigen Junioren-Spiele	26,-	39,-	58,50
Juniorinnen-Verbandsliga	70,-	105,-	157,50
Juniorinnen-Landesliga und alle übrigen Juniorinnen-Spiele	30,-	45,-	57,50
2. Die Spielwertung erfolgt gem. § 46 Nr. 6 SpO durch die Staffelleiter für die spielleitende Stelle (§ 43a SpO).			
3. Bei einem Nichtantreten in einem besonderen Fall (§ 39 StO), z.B. bei besonderer Wettbewerbsbeeinflussung, ist das Verfahren an den Kontrollausschuss abzugeben.			



§ 28 – Rücktritt			
1. Rücktritt einer Mannschaft ohne Zustimmung der spielleitenden Stelle während der Verbandsspielrunde von den weiteren Spielen. Dies gilt auch wenn eine Mannschaftsabmeldung nach Ablauf der Rücktrittsfrist und vor Beginn der nächsten Spielrunde erfolgt.			
Herren-Verbandsliga	575,-		
Herren-Landesliga	506,25		
Herren-Kreisliga	405,-		
Herren-Kreisklasse A	337,50		
Herren-Kreisklasse B	270,-		
Herren-Kreisklasse C	202,50,-		
Frauen-Verbandsliga	270,-		
Frauen-Landesliga Großfeld	202,50		
Frauen-Landesliga Kleinfeld	135,-		
Junioren-Verbandsliga	236,25		
Junioren-Landesliga	161,25		
Junioren-Kreisliga	101,25		
Junioren-Kreisklasse	87,75		
Juniorinnen-Verbandsliga	236,25		
Juniorinnen-Landesliga	86,25		
2. Die Spielwertung gem. § 46a SpO erfolgt durch die Staffelleiter für die spielleitende Stelle (§ 43a SpO).			
3. Bei einem Rücktritt in einem besonderen Fall (§ 40 StO), z.B. bei besonderer Wettbewerbsbeeinflussung, ist das Verfahren an den Kontrollausschuss abzugeben.			
§ 29 – Spielen ohne Zustimmung			
1. gegen Vereine, die nicht Mitglied des DFB oder eines DFB-		51,-	



Landesverbandes sind (§ 33 SpO)			
2. bei Spielverbot (§ 49 Ziff. 3 SpO)		103,-	
3. während einer Vereinssperre (§ 33 SpO)		256,-	
§ 30 – Nichterfüllung von Zulassungsvoraussetzungen			
Werden die Voraussetzungen des § 40 Ziff. 8 SpO nicht erfüllt, ist ein Bußgeld zu entrichten. Dieses beträgt:			
Verbandsliga Herren	im 1. Spieljahr 1.000,00 €	im 2. Spieljahr 1.500,00 € 3. Spieljahr 2.500,00 €	
Alle übrigen Klassen	1. Spieljahr 700,00 €	2. Spieljahr 800,00 € 3. Spieljahr 1.000,00 €	

<p>§ 39 – Nichtantreten</p> <p>Für das Nichtantreten oder verspätete Antreten zu einem Spiel ohne Zustimmung der spielleitenden Stelle ist eine Geldstrafe von 25 € bis zu 500 € zu verhängen. Es können daneben weitere Strafen aus § 1 StO verhängt werden.</p>	<p>§ 39 – Nichtantreten in einem besonderen Fall</p> <p>Für das Nichtantreten oder verspätete Antreten zu einem Spiel ohne Zustimmung der spielleitenden Stelle ist eine Geldstrafe von 25 € bis zu 500 € zu verhängen. Es können daneben weitere Strafen aus § 1 StO verhängt werden. in einem besonderen Fall ist eine Strafe aus § 1 StO zu verhängen. Ein besonderer Fall liegt insbesondere vor, wenn eine besondere Wettbewerbsbeeinflussung erfolgte oder das Nichtantreten mit dem Ziel erfolgte, den sportlichen Wettbewerb zu umgehen.</p>
<p>§ 40 – Rücktritt</p> <p>Tritt eine Mannschaft ohne Zustimmung der spielleitenden Stelle während der Verbandsspielrunde von den weiteren Spielen zurück ist gegen den Verein eine Geldstrafe von 25 € bis zu 1.000 € zu verhängen.</p> <p>Dies gilt auch wenn eine Mannschaftsabmeldung nach Ablauf der Rücktrittsfrist und vor Beginn der nächsten Spielrunde erfolgt.</p> <p>In einem schweren Fall ist beim Verbandsvorstand Antrag auf Versetzung in die nächst tiefere Spielklasse zu stellen.</p>	<p>§ 40 – Rücktritt in einem besonderen Fall</p> <p>Tritt eine Mannschaft ohne Zustimmung der spielleitenden Stelle während der Verbandsspielrunde von den weiteren Spielen zurück ist in einem besonderen Fall gegen den Verein eine Geldstrafe von 25 € bis zu 1.000 € Strafe aus § 1 StO zu verhängen. Ein besonderer Fall liegt insbesondere vor, wenn eine besondere Wettbewerbsbeeinflussung erfolgte oder der Rücktritt mit dem Ziel erfolgte, den sportlichen Wettbewerb zu umgehen.</p> <p>Dies gilt auch wenn eine Mannschaftsabmeldung nach Ablauf der Rücktrittsfrist und vor Beginn der nächsten Spielrunde erfolgt.</p> <p>In einem schweren Fall ist beim Verbandsvorstand Antrag auf Versetzung in die nächst tiefere Spielklasse zu stellen.</p>